

# Kooperationsvereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, den Schulen im Landkreis Friesland und dem Landkreis Friesland als öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Die Niedersächsische Landesschulbehörde, der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur des Landkreises Friesland und die Schulen im Landkreis Friesland erklären im Sinne des gelingenden Kinderschutzes eine vertrauensvolle und verbindliche Zusammenarbeit.

## **Rechtliche Grundlage:**

Die Grundlage für diese Zusammenarbeit im Sinne des Kinderschutzes und des Schutzauftrages bildet der anliegende „Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Friesland“ sowie die §§ 4 KKG, § 8b SGB VIII und Auszüge des Niedersächsischen Schulgesetzes, einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen und Erlasse.

## **Ziele:**

- Stärkung und Vernetzung der Verantwortungsgemeinschaft gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes
- Optimierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- rechtliche Sicherheit der Lehrkräfte für den Umgang mit Gefährdungslagen bei Kindern, Jugendlichen und ihren Familien

## **Kooperationsabsprachen:**

Die Kooperationspartner vereinbaren, sich mindestens alle zwei Jahre zu einem Austausch betreffend der Zusammenarbeit, zu aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz und zur Weiterentwicklung des „Handlungsleitfadens für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Friesland“ zu treffen.

An dem Gespräch nehmen Vertreter/innen der Schulleitungen, Vertreter/innen der Schulsozialarbeit, Vertreter/innen der Landesschulbehörde und Vertreter/innen des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Kultur des Landkreises Friesland teil.

Die Organisation des Austauschtreffens übernimmt die Koordinierungsstelle Kinderschutz des Landkreises Friesland.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, den empfohlenen Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Friesland und das beigefügte Ablaufschema anzuwenden.

Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wenn keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist eine Weitergabe von Daten/Informationen nur mit einer Einwilligung oder dem Wissen der Erziehungsberechtigten möglich.

Varel, den 15.02.2017

Landkreis Friesland  
FB 51- Jugend, Familie, Schule und Kultur

Varel, den 15.02.2017

Niedersächsische Landesschulbehörde  
Regionalabteilung Osnabrück  
Dezernat 2

Im Auftrag

---

Unterschrift Landkreis Friesland  
Herr Landrat Sven Ambrosy

---

Unterschrift der Nds. Landesschulbehörde  
Herr Horst-Dieter Husemann  
Regionalabteilungsleitung

---

Ort, Datum

---

Name der Schule

Im Auftrag

---

Unterschrift der Schulleitung